

**BEKANNTMACHUNGSSATZUNG**  
**DER STAATLICHEN HOCHSCHULE**  
**FÜR MUSIK UND DARSTELLENDE KUNST STUTTGART**

## Inhalt

§ 1 Ausfertigung.....	2
§ 2 Form der Bekanntmachung.....	2
§ 3 Elektronische Bekanntmachung.....	3
§ 4 Zeitpunkt des Inkrafttretens .....	3
§ 5 Satzungen anderer Stellen.....	3
§ 6 Inkrafttreten.....	4

Aufgrund von § 8 Abs. 5 S. 1 iVm. Abs. 6 S. 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005, das zuletzt durch Art. 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. 2023, S. 26, 43) geändert worden ist, hat der Senat der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst (HMDK) Stuttgart in seiner Sitzung vom 19. April 2023 gem. § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 LHG die folgende Satzung über amtliche Bekanntmachungen beschlossen.

### **§ 1 AUSFERTIGUNG**

---

- (1) Satzungen, Ordnungen, Allgemeinverfügungen und andere Beschlüsse werden, ggf. nach Einholung erforderlicher Zustimmungs- oder Einvernehmenserklärungen der entsprechenden Stellen, vom Rektor<sup>1</sup> mit Ortsangabe, Datum und Unterschrift aus gefertigt.
- (2) Die ausgefertigte Satzung, Ordnung bzw. der ausgefertigte Beschluss hat in der Eingangsformel einen entsprechenden Hinweis auf die Erteilung der Zustimmungs- oder Einvernehmenserklärung zu enthalten.
- (3) Entsprechende ausgefertigte Originaldokumente sind durch die HMDK Stuttgart zu archivieren.

### **§ 2 FORM DER BEKANNTMACHUNG**

---

- (1) Amtliche Bekanntmachungen der HMDK Stuttgart erfolgen, soweit gesetzlich eine andere Art der Bekanntmachung nicht vorgeschrieben ist, durch Aushang in den Schaukästen der HMDK Stuttgart („Mitteilungen des Rektorats“, 5. sowie 9. Ebene des Hauptgebäudes Urbanstr. 25, 70182 Stuttgart).

---

<sup>1</sup> Alle Amts-, Funktions- und Berufsbezeichnungen die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform verwendet werden, schließen die entsprechende weibliche Sprachform ein und adressieren Personen jeglicher geschlechtlichen Identität.



- (2) Die Aushangfrist beträgt mindestens 2 Wochen. Bei amtlichen Bekanntmachungen die studentische Angelegenheiten betreffen, muss mindestens eine Woche der Aushangzeit in der Vorlesungszeit liegen.
- (3) Beginn und Ende des Aushangs sind auf der Aushangfassung der entsprechenden Dokumente zu vermerken. Diese sind durch die HMDK Stuttgart zu archivieren.
- (4) Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag des Beginns des Aushangs.

### **§ 3 ELEKTRONISCHE BEKANNTMACHUNG**

---

- (1) Abweichend von § 2 können, soweit gesetzlich eine andere Art der Bekanntmachung nicht vorgeschrieben ist, amtliche Bekanntmachungen durch Einstellen auf der Internetseite der HMDK Stuttgart ([www.hmdk-stuttgart.de](http://www.hmdk-stuttgart.de)) erfolgen.
- (2) Dies geschieht durch
  - deutlichen, leicht auffindbaren Hinweis auf die amtliche Bekanntmachung der entsprechenden Satzung, Ordnung, Allgemeinverfügung bzw. des entsprechenden Beschlusses,
  - Angabe des Einstellungsdatums (Tag der Bereitstellung) sowie
  - Verlinkung des entsprechenden Dokuments in elektronischer Form (ggf. nur für Mitglieder bzw. Angehörige der HMDK Stuttgart abrufbar).
- (3) Der Hinweis der Bekanntmachung hat mindestens 2 Wochen auf der Internetseite sichtbar zu sein. Das entsprechende Dokument soll darüber hinaus in elektronischer Form zum Download abrufbar bleiben.
- (4) Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung.
- (5) Über die elektronische Bekanntmachung ist durch die HMDK in entsprechender Weise ein Nachweis zu den Akten zu bringen.

### **§ 4 ZEITPUNKT DES INKRAFTTRETENS**

---

Die nach Maßgabe der vorstehenden Paragrafen veröffentlichten Satzungen, Ordnungen, Allgemeinverfügungen bzw. Beschlüsse treten am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.

### **§ 5 SATZUNGEN ANDERER STELLEN**

---

Für die Bekanntmachung von Satzungen, Ordnungen und anderen öffentlich bekanntzumachenden Dokumenten zu deren Veröffentlichung die HMDK Stuttgart verpflichtet ist, gilt diese Satzung entsprechend.



## § 6 INKRAFTTREten

---

- (1) Diese Bekanntmachungssatzung tritt am ersten Tag des auf ihre, gemäß § 2 dieser Satzung erfolgten, Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Bekanntmachungssatzung vom 2. März 2000 außer Kraft.

Stuttgart, den 19.04.2023

---

Christof Wörle-Himmel  
Kanzler

